



## Niederschrift über die öffentliche 65. Sitzung des Gemeinderates

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 15.07.2025  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 23:00 Uhr  
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

---

### Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 64. Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2025
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Vorstellung neuer Seniorenbeirat
- 6 bosco Bürger- und Kulturhaus, hier: Jahresbericht 2024 **Ö/0827/XV.WP**
- 7 Vergabe der Betreiberleistung für den Waldkindergarten Gauting an der Wiesmahdstraße 15 in Gauting - Zuschlagserteilung nach Widerrufsfrist **Ö/0828/XV.WP**
- 8 Energetische Sanierung der Grundschule Stockdorf; Wiederholung der Vergabe WDVS-Arbeiten - Kündigung und Neuausschreibung **Ö/0832/XV.WP**
- 9 Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Gauting - UNTER VORBEHALT - **Ö/0829/XV.WP**
- 10 Neuerlass der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft - UNTER VORBEHALT - **Ö/0830/XV.WP**
- 11 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 65. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1280 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 65. Sitzung des Gemeinderats am 15.07.2025 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Tagesordnungspunkt 9 (Ö/0829/XV.WP) wird verschoben.

Es bestehen keine weiteren Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1281 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 64. Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2025**

#### **Beschluss:**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 64. Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2025 wird ohne Einwand genehmigt.

**Ja 25 Nein 0**

### **1282 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse**

KEINE

### **1283 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden**

KEINE

### **1284 Vorstellung neuer Seniorenbeirat**

GR Ebner und GR Moser schalten sich online zu der Sitzung hinzu.

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Die Mitglieder des Seniorenbeirates stellen sich persönlich vor. Frau Voss wird durch Frau Gschwendtner vorgestellt, da diese verhindert ist.

---

**1285 bosco Bürger- und Kulturhaus, hier: Jahresbericht 2024**

**Ö/0827/XV.WP**

GR Ebner ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger  
Sachvortrag: Frau Barbara Schulte, Leitung bosco

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0827/XV.WP.

**Ja 26 Nein 0**

---

**1286 Vergabe der Betreiberleistung für den Waldkindergarten Gauting an der Wiesmahdstraße 15 in Gauting - Zuschlagserteilung nach Widerrufsfrist** **Ö/0828/XV.WP**

GR Ebner ist während dieses TOPs nicht anwesend.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0828.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Betreiberleistung dem Träger A als einzigen Bieter der ein wirtschaftlich akzeptables Angebot abgegeben hat und alle Kriterien erfüllt hat, den Zuschlag zu erteilen.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Träger A, die für den Betrieb des Kindergartens erforderlichen Vertragswerke ( insb. Mietvertrag, Zuschussvereinbarung, Betriebsvereinbarung) analog den Verträgen der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen zu schließen.

**Ja 26 Nein 0**

---

**1287 Energetische Sanierung der Grundschule Stockdorf; Wiederholung der Vergabe WDVS-Arbeiten - Kündigung und Neuausschreibung** **Ö/0832/XV.WP**

GR Ebner ist während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nicht anwesend.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Seitens des Rates wird sich erkundigt, ob mit einer Schadensregulierung seitens der für Bauabschnitt A beauftragten Firma zu rechnen ist oder ob dies schon geprüft worden ist und ob es bereits ein Datum der geplanten Fertigstellung gibt.

Die Erste Bürgermeisterin sagt die Prüfung zu.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0832/XV.WP.
2. Der Gemeinderat schließt sich der Vergabeempfehlung des Architekturbüros Bausback Architekten und der Verwaltung an und erteilt den Zuschlag für die WDVS-Arbeiten an den Bieter lfd. Nr. 1 mit einer Bruttoangebotssumme von 201.446,66€ da der Bieter lfd. Nr. 1 das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und geeignet ist die Leistung termin- und fachgerecht auszuführen.

**Ja 26 Nein 0**

---

<b>1288</b>	<b>Neuerlass der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Gauting - UNTER VORBEHALT -</b>	<b>Ö/0829/XV.WP</b>
-------------	--	---------------------

VERSCHOBEN

---

<b>1289</b>	<b>Neuerlass der Satzung der Gemeinde Gauting über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft - UNTER VORBEHALT -</b>	<b>Ö/0830/XV.WP</b>
-------------	--	---------------------

GR Ebner ist nicht anwesend.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0830/XV.WP.
2. Der Gemeinderat erlässt nachfolgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Gauting  
(Obdachlosengebührensatzung)**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührensatzung und Benutzungsverhältnis**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft erhebt die Gemeinde Gauting Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensatzung**

- (1) Gebührensatzung ist die Person, der eine Unterkunft zugewiesen wurde und die diese vom Tag der Einweisung bis zum tatsächlichen Auszug nutzt. Bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen sind die personensorgeberechtigten Personen gebührensatzungspflichtig. Lebt ein minderjähriger Benutzer nur mit einem sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle beider Sorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts nutzen, haften als Gesamtsatzung.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensatzung**

- (1) Die Gebührensatzungspflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und endet in der Regel mit Ablauf des Einweisungsbescheids. Werden die Räume nicht am Tag des Wegzugs oder der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde Gauting zurückgegeben – aus Gründen, die die ausziehende Person zu vertreten hat –, so bleibt die Gebührensatzungspflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Kalendertag eines Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während eines Monats, werden die Gebühren zeitanteilig mit 1/30 der Monatsgebühr je Nutzungstag berechnet. Sowohl der Tag des Einzugs als auch der Tag des Auszugs gelten als voll gebührensatzungspflichtig. Bei Einzug im laufenden Monat entstehen die anteiligen Gebühren zum Monatsende und werden gemeinsam mit den Gebühren für den Folgemonat fällig. Bei Auszug im laufenden Monat werden die nicht genutzten anteiligen Gebühren am Tag oder bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und entweder erstattet oder mit offenen Forderungen verrechnet.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 4**

## **Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in der Ammerseestraße 14 beträgt 90,00 € pro Monat. In dieser Gebühr sind die Nebenkosten bereits enthalten.
- (2) Für die Unterbringung in Gebäuden, Wohnungen oder Räume Dritter (z. B. Ferienwohnungen, Mehrbettzimmer in einer Pension, etc.) werden die tatsächlichen Unterkunfts-kosten für den Nutzungszeitraum als Benutzungsgebühr festgesetzt.
- (3) Wird eine angemietete Wohnung als Obdachlosenunterkunft zur Verfügung gestellt, so entspricht die monatliche Gebühr der anfallenden Bruttokaltmiete aus dem Mietvertrag.
- (4) Stellt die Gemeinde Gauting eine eigene Wohnung zur Verfügung, so entspricht die Gebühr dem Betrag der vom Fachbereich Immobilienverwaltung, Liegenschaften und Forsten veranschlagten Bruttokaltmiete.
- (5) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde Gauting kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (6) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung fällig und zu bezahlen.
- (7) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

### **§ 5**

#### **Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (2) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

### **§ 6**

#### **Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände, Aufrechnung**

- (1) Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

### **§ 7**

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Gauting, den .....

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

**Ja 26 Nein 0**

---

### **1290 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten**

GR Ebner nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt wieder an der Sitzung teil.

#### Mühlrad:

GR Platzer erkundigt sich, warum das Mühlrad sich nicht dreht, sondern aufgebockt ist. Die Erste Bürgermeisterin sagt zu, die Anfrage zur Prüfung an die zuständige Fachabteilung zu leiten.

Anmerkung der Verwaltung: Am Mühlrad finden aktuell keine Arbeiten statt. Auf Grund des Niedrigwassers dreht sich das Mühlrad demnach sehr langsam bis gar nicht. Durch die Mitarbeiter vom Bauhof findet ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle und Säuberungsaktion des Gitters statt um zu vermeiden, dass Treibholz und Unrat das Mühlrad blockieren.

#### Hauser Straße/ Ecke Starnberger Straße

GR Egginger gibt an, dass aus seiner Sicht eine Warnbarke im Kurvenbereich zu sehr den Abbiegevorgang behindert. Er bittet darum, dies von Landratsamt beheben zu lassen. Die Erste Bürgermeisterin sagt die Weitergabe zu.

#### Unterführung Königswiesen

GR Dr. Ilg fragt nach ob der geplante Baudermin noch gültig hat. Auf der Homepage der deutschen Bahn sind keine Informationen diesbezüglich zu finden. Seitens der Verwaltung liegen die Informationen vor und sind auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Ein Schreiben seitens der deutschen Bahn an die betreffenden Anwohner erfolgt laut der Mitarbeiter der deutschen Bahn ebenfalls.

#### Schülerlotsen

GRin Nothaft erkundigt sich, ob eine Abstimmung mit der Schule erfolgt, hinsichtlich der Einsatzzeiten der Schülerlotsen. Fr. Dr. Kössinger teilt mit, dass die Verwaltung im engen Austausch mit der Schulweghelferkoordinatorin Frau Lohe steht um ggfls. Nachjustierungen und Änderungen der Einsatzorte vornehmen zu können. Grundsätzlich sind vorgezogene Schulschlusszeiten kurzfristig nicht umsetzbar.

24.07.2025

Dr. Brigitte Kössinger  
Erste Bürgermeisterin

Dominik  
Rathner  
Schriftführung